

## **Musikalischer Förderfonds der Musikschule Unteres Fricktal**

*Auszug aus den Statuten des Vereins Musikschule Unteres Fricktal (MU-UF) vom 18. Juni 2018 betreffend «Musikalischer Förderfonds» (kursiv = Zitate).*

### **Zweck Art. 28**

*Um die finanziellen Lasten des Musikunterrichts und der Angebote des Vereins für Schüler und Schülerinnen aus finanziell schwächeren Verhältnissen abzufedern und möglichst allen Schülern und Schülerinnen mit Potential das Musizieren zu ermöglichen („Förderzweck“), führt der Verein ein Sondervermögen („Fonds“), das sich aus Beiträgen der Mitglieder, aus spezifischen Gönnerbeiträgen und anderen expliziten Zuwendungen für den Förderzweck öffnet.*

*Über den Fonds wird einerseits die Beratung für die Erschliessung von Drittbeiträgen sowie die Ausrichtung von Direktbeiträgen durch den Fonds an finanziell Belastete gefördert.*

*Direktbeiträge aus den Mitteln des Fonds werden im Sinne eines Subsidiärfonds grundsätzlich nur ausgerichtet soweit mit vernünftigem Aufwand keine Drittbeiträge erschlossen werden können. Gefördert wird vorab die jugendliche Zielgruppe (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres) des Vereins. Der Fonds steht in erster Linie den Einwohnern im Vereinsgebiet zur Unterstützung zur Seite.*

### **Vermögen Art. 31 Abs. 2**

*Das Vermögen des Fonds sowie dessen Zu- und Abflüsse in einer Rechnungsperiode werden in der Jahresrechnung des Vereins ausgewiesen.*

### **Äufnung Art. 5 Abs. 4 2. Satz**

*Der Aktivmitgliederbeitrag wird dem Fonds (siehe Art. 28 ff. hiernach) gewidmet, soweit auf Antrag des Vorstandes keine andere Verwendung durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurde (siehe Art. 15 lit. a der Statuten).*

### **Verwendung der Gelder Art. 15 lit. a), Art. 29 und Art. 30**

*Die Festsetzung des Aktivmitgliederbeitrages und dessen Verwendung (siehe dazu Art. 5 Abs. 4 hiervor) für das nächste Kalenderjahr sowie die ausnahmsweise Verwendung der Mittel des Fonds über den Förderzweck hinaus i.S.v. Art. 29 Abs. 3 der Statuten und die Gewährung eines diesbezüglichen Kompetenzrahmens an die Fonds-Kommission (siehe dazu Art. 30 Abs. 2 der Statuten) werden ausschliesslich durch das einfache Mehr der vertretenen Aktivmitglieder bestimmt.*

*Die Mittel des Fonds werden zum einen für die administrativen Auslagen des Fondsbetriebes und zum andern für Direktbeiträge im Rahmen des Förderzweckes verwendet.*

*Die Mittel des Fonds werden nach den Grundsätzen der Gleichheit, Gleichmässigkeit und der nachhaltigen Fondsbewirtschaftung eingesetzt.*

*Ausnahmsweise können die Mittel des Fonds durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung (siehe Art. 15 lit. a der Statuten) im Einzelfall auch über den Förderzweck hinaus anderweitig im Sinne des Vereins verwendet werden.*

*Über die Mittelverwendung des Fondsvermögens im Rahmen des Förderzweckes entscheidet die Fonds-Kommission. Im Zusammenhang mit den weiteren Aufgaben im Bereich des Fondsvermögens ist, soweit sich die Fonds-Kommission nicht für zuständig erklärt, der Vorstand zuständig.*

*Durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung (siehe Art. 15 lit. a der Statuten) kann der Fonds-Kommission*

*ein jährlicher Kompetenzrahmen bewilligt werden, innerhalb dessen dieser der Entscheid über die ausserordentliche Verwendung der Mittel des Fonds im Einzelfall im Sinne von Art. 29 Abs. 3 der Statuten selbständig zukommt.*

**Die Fonds-Kommission** Art. 7

Die Fonds-Kommission ist in den Statuten als Organ eingetragen.

**Wahl der Fonds-Kommission** Art. 10 lit g) und Art. 15

Gemäss Art. 10 lit. g) entfällt «*die Wahl des/der Fonds-Kommissions-Präsidenten/-Präsidentin*» und «*der übrigen Mitglieder der Fonds-Kommission*» unter die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung. Gewählt wird gemäss Art. 15 lit. e) wie folgt:

*Die Wahl des/der Fonds-Kommission-Präsidenten/-Präsidentin sowie der übrigen Mitglieder der Fonds-Kommission erfolgt ausschliesslich mit dem einfachen Mehr der vertretenen Aktivmitglieder.*

**Konstituierung der Fonds-Kommission** C Fonds-Kommission, Art. 25

*Die Fonds-Kommission setzt sich aus drei vom Vorstand unabhängigen Mitgliedern zusammen. Der Fonds-Kommissions-Präsident/die Fonds-Kommissions-Präsidentin sowie die anderen Mitglieder der Fonds-Kommission werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Weiteren gelten die Regelungen bezüglich des Vorstandes sinngemäss und die Fonds-Kommission konstituiert sich selbst.*

*Die Aufgabe der Fonds-Kommission besteht in der Verwaltung des Fonds-Vermögens gemäss Art. 28 ff. der Statuten.*

**Haftungsausschluss** Art. 32 Abs. 2

*Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes und der Fonds-Kommission ist im gesetzlich zulässigen Masse ausgeschlossen.*